

Erfahrungssitzung Finanzen

30. Aug. 2018, Donnerstag. 17:30 Uhr - 19:30 Uhr



wohnbau**genossenschaften** schweiz
regionalverband **zürich**



Ostschweizerische Treuhänder Zürich
BACHMANN & CO. AG
8010 ZÜRICH

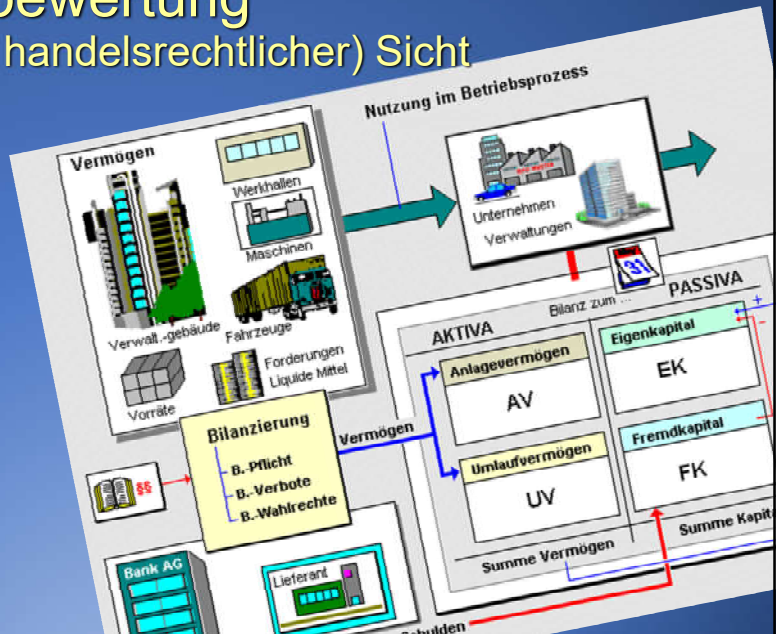
Schwerpunkte dieser Veranstaltung :

- Liegenschaftsbewertung aus steuerlicher Sicht
 - Abschreibungen / Restwert bei Ersatzbauten
 - «Verwendung» der Erneuerungsfonds für Ersatzbau
- Eigenleistungen im Rahmen von Bauprojekten (Mietzins und Bilanz)
- Steuerlich zulässige Rückstellungen / Rücklagen (z.B. Erneuerungsfonds)
- Mehrwertsteuer
 - (z.B. Optimierung bei Gewerbemietverträgen und MWSt bei Baurechten)
- Ihre Fragen (dazu)



Ostschweizerische Treuhänder Zürich
BACHMANN & CO. AG
8010 ZÜRICH

Liegenschaftsbewertung aus steuerlicher (und handelsrechtlicher) Sicht



Steuerliche Richtlinie:

- ➔ Abschreibung wahlweise in vier Varianten:
 - (degressiv vom Restbuchwert / linear vom Anlagewert
 - 2 % bzw. 1 % vom Gebäudewert oder
 - 1,5 % bzw. 0,75 % vom Gebäude- und Landwert)
- ➔ Steuerlicher Mindestwert ist immer der Landwert
 - ⇒ aber welcher (Zeit- / Anschaffungswert)?
- ➔ einmal gewählte Variante «muss» beibehalten werden

StB	StA	StE	StF	StG	StM	StN	StP	StR	StT	StU	StV	StW	StX	StY	StZ
StB	StA	StE	StF	StG	StM	StN	StP	StR	StT	StU	StV	StW	StX	StY	StZ
StB	StA	StE	StF	StG	StM	StN	StP	StR	StT	StU	StV	StW	StX	StY	StZ

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe¹
 Rechtsgrundlagen: Art. 27 Abs. 2 Bst. a, 28 und 62 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

1. Normalsätze in Prozenten des Buchwertes²

Wohnhäuser von Immobilienbesitzern und Personalwohnhäuser	2 %
- auf Gebäuden allein ³	2 %
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	1,5 %
Geschäftslokale, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kneipengebäude	4 %
- auf Gebäuden allein ³	4 %
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	3 %
Gebäude des Gaststättengewerbes und der Hotellerie	6 %
- auf Gebäuden allein ³	6 %
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	4 %
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (Berg- und Hüttenbau)	8 %
- auf Gebäuden allein ³	8 %
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	7 %

Wird ein Gebäude für verschiedene gewerbliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.

2. Sonderfälle

Investitionen für energieerzeugende Einrichtungen
 Wärmepumpen, Anlagen zur Umwandlung des Heizungssystems, zur Nutzung der Sonnenenergie und dgl. können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

Umweltschutzanlagen
 Gärten- und Landschaftsanlagen sowie Abfallbeseitigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

3. Nachholung unterlassener Abschreibungen
 Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schiefem Geschäftsgängen keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Vier Abschreibungen nachzubuchen besagt, zu welchem, deren Betragswert nachzuweisen.

4. Besondere kantonale Abschreibungsverfahren
 Unter bestimmten kantonalen Abschreibungsverfahren sind von ordentlichen Abschreibungsverfahren abweichende Abschreibungsverfahren zu verfahren, die nach dem kantonalen Steuerrecht oder nach der kantonalen Steuerpraxis unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig und planmäßig zur Anwendung gelangen, wobei es sich um wiederholte oder einmalige Abschreibungen auf dem gleichen Objekt handeln kann (z.B. Sofortabschreibung, Einmalabschreibung). Besondere Abschreibungsverfahren dieser Art können auch für die direkte Bundessteuer angewendet werden, sofern sie über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führen.

5. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven
 Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen hundertprozentig zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechnet gewesen waren.

¹ Für Land- und Betriebsvermögen (Baukosten, Lieferaufwand und Lieferaufwendungen) bestehen besondere Vorschriften, nämlich bei der StB, StE, StM, StN, StP, StR, StT, StU, StV, StW, StX, StY, StZ: StB: 101-102.74 (1) / Fax: 031-224 05 54 / E-Mail: stb@stb.admin.ch; StE: 101-102.74 (1) / Fax: 031-224 05 54 / E-Mail: stb@stb.admin.ch

² Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die jenseits über den StB hinausgehenden Vorschriften zu beachten.

³ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn die Abschreibungen für die Gebäude allein grundsätzlich keine Abschreibungen sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

⁴ Diese Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

Sonderfall Ersatzbau:

- ⇒ Gebäude darf am Ende der Nutzungsdauer keinen (Buch-) Wert mehr aufweisen (Handelsrecht / Kostenmiete)
- ⇒ Trotz höherem effektivem Landwert ist eine «Aufwertung» handelsrechtlich nicht zulässig / sinnvoll / «genossenschaftlich»
- ⇒ ! in letzter Zeit häufen sich Fälle, welche von den Steuerbehörden abweichend beurteilt werden !



Weisung des kantonalen Steueramtes zur steuerlichen Behandlung von Rückstellungen für Grossreparaturen (Erneuerungsfonds) und Abschreibungen bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens

(vom 20. Juni 2005)

C. Rückstellung für Rückbauten (Abbruch von Gebäuden)

Besteht die Absicht, ein Gebäude abzureissen und steht fest, dass es mit den ordentlichen Abschreibungen bis zum Abbruchzeitpunkt nicht vollständig abgeschrieben sein wird, kann das Manko als Rückstellung geltend gemacht werden. Das Manko reduziert sich um den Bestand des Erneuerungsfonds. Die danach noch notwendige Rückstellung ist aufgrund der verbleibenden Nutzungsdauer linear auf die entsprechenden Geschäftsjahre zu verteilen. Der Erneuerungsfonds darf nicht mehr weiter erhöht werden. Im Zeitpunkt des Abbruchs ist die Rückstellung für Rückbauten und der entsprechende Erneuerungsfonds vollständig aufzulösen.

Die Absicht, ein Gebäude abzureissen, muss mittels Beschluss der zuständigen Organe und der Dokumentierung der ersten Planungsarbeiten (Machbarkeitsstudien, baurechtliche Abklärungen über Zulässigkeit eines Abbruchs, etc.) nachgewiesen werden.

Wird in der Folge auf den Abbruch verzichtet, ist die Rückstellung für Rückbauten vollständig aufzulösen.

Sonderfall Baurecht:

- ⇒ Gebäude darf am Ende der Nutzungsdauer nur noch den entschädigten Wert aufweisen
- ⇒ schwierig zu berechnen, falls «dannzumaliger Zustandswert» oder ähnliche Formulierungen
- ⇒ gilt auch, wenn angenommen wird, das Baurecht «werde vermutlich schon verlängert»...
- ⇒ Annahmen zur Beurteilung im Anhang aufführen (inkl. zukünftige Baurechtszinsen)



Bei Baurechten richtet sich die Abschreibung (bzw. die Äufnung des Heimfallfonds) nach den Bestimmungen des Baurechtsvertrages, wenn die ordentliche Heimfallentschädigung quantitativ bereits im voraus bestimmbar ist (Entschädigung i.d.R. aufgrund der Anlagekosten). Andernfalls (Entschädigung i.d.R. aufgrund des Verkehrswertes im Zeitpunkt des Heimfalls) sind die ordentlichen Abschreibungssätze anwendbar.

Heimfall (Entschädigung und Verfahren)

2.1 Ordentlicher Heimfall

Auf den Zeitpunkt des Ablaufes des Baurechtes gehen die durch die Bauberechtigte erstellten Bauten und Anlagen in das Eigentum der Grundeigentümerin über. Die Entschädigung beträgt 40% (vierzig Prozent) der ausgewiesenen Nettoanlagekosten (Erstellungskosten abzüglich allfälliger Subventionen). Für wertvermehrende Aufwendungen, die im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin getätigt und von ihr anerkannt worden sind, wird ein Zuschlag gewährt, sofern die Abschreibungsdauer im Zeitpunkt des Heimfalles noch nicht abgelaufen ist (vgl. Abs. 3).

Schlussfolgerung / Tipps:

- ⇒ Die Separierung von Gebäude- und Landwerten in der Buchhaltung (≠ «offizielle» Jahresrechnung) ist dringend zu empfehlen;
- ⇒ Bewertung auf Ebene «Siedlung» entspricht den Branchenusanzen und somit dem Rechnungslegungsrecht (Art. 958c, Abs. 3 OR);
- ⇒ lineare Abschreibung von 1 % des Anlagewerts der Gebäude ist i.d.R. handelsrechtlich angemessen (⇒ Lebensdauer von 100 Jahren);
- ⇒ aus steuerlichen Gründen kann eine höhere Abschreibung sinnvoll sein;
- ⇒ Ersatzbauten sind möglichst früh zu planen und zu dokumentieren.

«No go»:

- ⇒ Abschreibungen «nach Gutdünken» (z.B. jährlich unterschiedlich aufgrund des «verbleibenden Gewinns») ⇒ Abweichung von der Stetigkeit, entspricht nicht der Realität, im Anhang zur Jahresrechnung zu erklären;
- ⇒ «Übertragung» von Gebäuderestwerten auf Landwerte ⇒ widerspricht der (Einzel-) Bewertung, durchbricht Kostenmiete, führt zu Spekulationsgewinnen (Abschöpfung von nicht erzielten Gewinnen);
- ⇒ Bildung von Rückstellungen für Ersatzbau (zusätzliche Abschreibungen) für sehr langen Zeithorizont ⇒ z.B. 10 Jahre vor Ersatzbau ist der effektive Zeitpunkt / Beschluss noch nicht gefasst / absehbar, deshalb steuerlich nicht zugelassen.

Erneuerungsfonds beim Ersatzbau:

- ➔ Wird nicht mehr benötigt (absehbarer Untergang des zu erneuernden Gebäudes)
- ➔ Steuerrechtlich deshalb nicht mehr zulässig
- ➔ Handelsrechtlich auflösen (a.o. Ertrag) und Restabschreibung vornehmen oder erläutern im Anhang zur Jahresrechnung
- ➔ Deckt z.B. die noch nicht abgeschriebenen Wertvermehrungen nach der ursprünglichen Erstellung

C. Rückstellung für Rückbauten (Abbruch von Gebäuden)

Besteht die Absicht, ein Gebäude abzubauen und steht fest, dass es mit den ordentlichen Abschreibungen bis zum Abbruchzeitpunkt nicht vollständig abgeschrieben sein wird, kann das Manko als Rückstellung geltend gemacht werden. **Das Manko reduziert sich um den Bestand des Erneuerungsfonds.** Die danach noch notwendige Rückstellung ist aufgrund der verbleibenden Nutzungsdauer linear auf die entsprechenden Geschäftsjahre zu verteilen. **Der Erneuerungsfonds darf nicht mehr weiter erhöht werden. Im Zeitpunkt des Abbruchs ist die Rückstellung für Rückbauten und der entsprechende Erneuerungsfonds vollständig aufzulösen.**

Aktivierungen bei Bauprojekten



Fremde Kosten:

Die eine Wertvermehrung erwirken, z.B.

- ⇒ Bau-, Planungs-, Projektierungskosten;
- ⇒ zusätzliche Kosten wie Aufrichtfest, Handwerkerapéro etc.
- ⇒ Mieterentschädigung für Umtriebe;
- ⇒ Erstvermietung;
- ⇒ Rückstellung für Baunachträge (Anpassungen, Verbesserungen, «Ohnehinkosten»);
- ⇒ etc.

Eigene Kosten:

Die eine Wertvermehrung erwirken, z.B.

- ⇒ Bauzinsen (Verzinsung des eingesetzten Kapitals während der Bauzeit);
- ⇒ Entschädigung für Baukommission, eingesetzte Mitarbeiter, Material, (muss jedoch nachgewiesen werden, z.B. durch Aufzeichnungen o.ä.);
- ⇒ Leerstände im Zusammenhang mit dem Bau (frühzeitige Räumung, gestaffelter Bezug), nicht jedoch Ertragsausfall während dem Ersatzbau;
- ⇒ etc.

Aufteilung / Verbuchung

Bauabrechnung			Verbuchung
Total Baukosten	100 %	1'200'000	<ul style="list-style-type: none"> Mehrwert der Liegenschaft; Aktivierung und Grundlage für Mieterhöhungen Grosszyklischer Unterhalt; zulasten des in den Vorjahren gebildeten Erneuerungsfonds (erfolgsneutral) zulasten des laufenden Unterhalts (Erfolgsrechnung)
davon Wertvermehrung ¹⁾	40 %	480'000	
Werterhaltung ²⁾	59 %	708'000	
Unterhalt ³⁾	1 %	12'000	

- 1) Erweiterung Balkone, Komfortlüftung, zusätzliche Nasszelle
- 2) Ersatz der bestehenden Küchen, Bäder, Leitungen, Bodenbeläge und Türen ohne Komfortverbesserung
- 3) Unterlassener Unterhalt kurz vor und während der Bauzeit

Bilanzielle Auswirkungen:

Die Aktivierung bewirkt

- ⇒ Erhöhung des Anlagewerts
(Bilanz / Heimfallentschädigung beim Baurecht)
- ⇒ ggf. Erhöhung der Versicherungswerte
- ⇒ Erhöhung der (Kosten-) Miete
(für Verbesserung des Wohnobjekts)
- ⇒ Erhöhung der künftigen Abschreibungen / Erneuerungsfondseinlagen
- ⇒ gewinnneutral

Bilanzielle Auswirkungen:

Die Belastung des Erneuerungsfonds bewirkt

- ⇒ Verteilung des Sanierungsaufwands auf mehrere Jahre
- ⇒ Reduktion des Erneuerungsfondsbestandes
- ⇒ gewinnneutral
- ⇒ Einhaltung der steuerlichen Vorgaben

Kosten für Grossreparaturen einer Liegenschaft sind der entsprechenden Rückstellung zu belasten. Werden Grossreparaturen zweckwidrig nicht der hierfür gebildeten Rückstellung belastet oder wird die Rückstellung für geschäftsmässig unbegründete Kosten verwendet, ist der entsprechende Teil der Rückstellung als Gewinn und Kapital zu besteuern.

Bilanzielle Auswirkungen:

Die Buchung in den Aufwand (Unterhalt / Unterdeckung Erneuerungsfonds) bewirkt

- ⇒ «Verschenken» von künftigen Mietzinsen oder Heimfallentschädigung
(Kostenmiete / Entschädigung basiert i.d.R. auf dem Anlagewert gemäss Aktiven)
- ⇒ gewinnwirksam
- ⇒ hohe Erneuerungsfondsunterdeckungen können im Extremfall zur buchmässigen Überschuldung führen

Schlussfolgerung / Tipps:

- ⇒ Verbuchung aller «eigenen / internen» Baukosten erhöht Transparenz;
- ⇒ pauschale Aufteilung des Baukontos aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten (z.B. Kostenaufteilung Architekt) ist sinnvoll;
- ⇒ Buchungen in den Aufwand / zulasten Erneuerungsfonds sind nicht mietzinswirksam, dabei könnte Mietzinspotential «verschenkt» werden;
- ⇒ eine (sofortige) Mieterhöhung ist nicht zwingend, allenfalls Mietzinsvorbehalt oder spätere Anpassung der Kostenmiete;
- ⇒ Härtefälle besser individuell regeln als «pauschale Subvention»;
- ⇒ teilweise sind Bewilligungen der Bauabrechnung nötig (Büro für Wohnbauförderung / Baurechtsgeber / BWO).

Rückstellungen / Rücklagen aus steuerlicher (und handelsrechtlicher) Sicht



Rückstellung vs. Rücklage:

- ⇒ Rückstellung = Verbindlichkeit, welche durch vergangene Ereignisse bewirkt wurde, wahrscheinlich (i.d.R. > 50 %) einen Mittelabfluss bewirkt und deren Höhe verlässlich geschätzt werden kann;
Beispiele: eingetretener Schaden vor Bilanzstichtag, Kosten der Wiederherstellung für Umgebung nach Umbau, Kosten eines Rechtsfalls
- ⇒ Rücklage = Rückstellung welche künftigen (noch nicht eingetretenen) Ereignissen Rechnung trägt.
Beispiele: Erneuerungsfonds, Unterstützungsfonds

Steuerliche Voraussetzungen:

- ⇒ Aus dem Massgeblichkeitsprinzip folgt grundsätzlich, dass handelsrechtlich notwendige Rückstellungen auch steuerlich anzuerkennen sind
- ⇒ Der steuerrechtliche Rahmen ist eng (Art. 63 DBG):
 - Verpflichtungen in noch nicht bestimmbarer Höhe;
 - Verlustrisiken auf Umlaufvermögen, z.B. Delkredere;
 - unmittelbar drohende Verlustrisiken;
- ⇒ formelle Voraussetzung ist zudem die ordnungsgemässe Verbuchung

- Art. 63 Rückstellungen

¹ Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

- a. im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b. Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c. andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d. künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

² Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Steuerlich nicht zulässige Rückstellungen:

- ➔ Für künftige aktivierungspflichtige Anschaffungen / Wiederbeschaffungen;
- ➔ erst in künftigen Rechnungsperioden verursacht;
- ➔ für Risiken, die nicht unmittelbar drohen / bevorstehen.

Ausnahme Erneuerungsfonds (ZH):

- ➔ ist eine Rücklage für künftige Ereignisse;
- ➔ trotzdem «pauschal» 1 % jährlich, bis max. 15 % des GVZ-Wertes zulässig;
- ➔ höhere Einlagen müssen nachgewiesen werden.

Ohne besonderen Nachweis darf jährlich eine Rückstellung von maximal 1 % der am Ende des Geschäftsjahres gültigen Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Liegenschaft gebildet werden. Der Rückstellungsbestand der jeweiligen Liegenschaft darf 15% der Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen. Werden diese Limiten überschritten, wird der überschüssende Teil als Gewinn und Kapital besteuert, es sei denn, der Steuerpflichtige weise in gehöriger Form nach, dass höhere Rückstellungen geschäftsmässig begründet sind.

Nachweis für höhere Erneuerungsfondseinlagen:

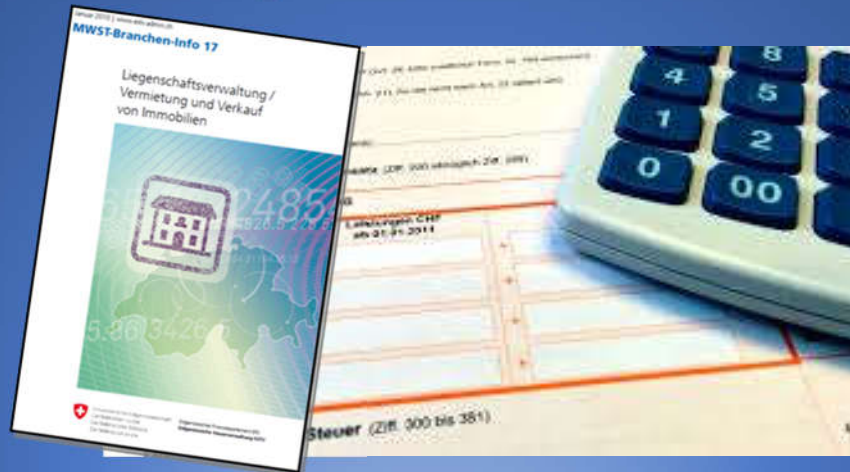
- ⇒ Unterdeckung im Fonds nach Beendigung einer Erneuerung (i.d.R. siedlungsbezogen);
- ⇒ konkretes Projekt ist beschlossen (Protokoll des zuständigen Organs);
- ⇒ Kostenschätzung (i.d.R. extern) liegt vor.

Berechnung:

Sanierung in 2021		
13 Wohnungen à	<u>160'000.00</u>	
= externe Totalkosten	2'080'000.00	entspricht Schätzung Architekt
- Eigene Leistung / Bauzinsen / Leerstände	<u>50'000.00</u>	
	2'130'000.00	
./. Anteil Wertvermehrung	<u>-702'900.00</u>	33%
⇒ total zulasten Erneuerungsfonds	<u>1'427'100.00</u>	
Stand 31.12.2018	553'700.00	
ordentliche Einlagen (3 Jahre)	<u>146'700.00</u>	
EF-Stand bei Ausführung	700'400.00	
./. Entnahme zulasten Erneuerungsfonds	<u>-1'427'100.00</u>	
Stand 31.12.2021 (Bauabschluss)	<u>-726'700.00</u>	-> Unterdeckung
ergibt a.o. Einlagen in den 3 nächsten Jahren von	242'233.33	

Mehrwertsteuer (MWST)

Pflicht / Gewerbeliegenschaften / Baurechte



Was löst (zwingend) eine MWST-Pflicht aus:

- ⇒ Parkplatzvermietung an Externe
(≠ mit Wohnung/Mietobjekt verbunden)
- ⇒ Kantine / Restaurant / Getränkeautomat u.ä.
(durch den Wohnbauträger betrieben)
- ⇒ Dienstleistungen der Genossenschaft für Dritte gegen Entgelt
(z.B. Verwaltung, Hauswartung, Bautätigkeit, Beratung)

... im Gesamtbetrag von mehr als Fr. 100'000 pro Jahr

Freiwillige Anmeldung bei MWST möglicherweise sinnvoll:

- ⇒ nur bei gewerblicher Vermietung möglich;
- ⇒ kann auch nur für Teile einer Liegenschaft erfolgen (gemischte Verwendung);
- ⇒ ergibt Vorsteuerabzug / Wegfall der «Taxe occulte» (auch Schattensteuer genannt).

«Fussangeln» der MWST:

- ⇒ Selbstveranlagungssteuer, Nachbelastungen erfolgen i.d.R. «gnadenlos»;
- ⇒ häufig wird auf Formelles abgestützt (Verrechnung von Leistungen vs. direktes Tragen von Lohnkosten);
- ⇒ vieles im Bereich Liegenschaften ist uneinheitlich geregelt ⇒ Beweislastumkehr im Steuerrecht;
- ⇒ hohe administrative Aufwendungen (Abrechnungen / Abstimmungen / Revisionen);
- ⇒ Abmeldung ist z.T. an lange Fristen gebunden und bewirkt allenfalls «Rückerstattung» von Vorsteuern;
- ⇒ in manchen Konstellationen betrachtet die MWST-Verwaltung günstige Baurechte als verdeckte Subvention (Kürzung der Vorsteuern).

Koordinaten Referent:

Ostschweizerische Treuhand Zürich AG

Giesshübelstrasse 45
8045 Zürich
Telefon 044/298 88 44
Internet: www.otgzh.ch

m.gmuender@otgzh.ch
markus.harsch@otgzh.ch



Markus Harsch



Maurus Gmünder



Ostschweizerische Treuhand Zürich
BACHMANNSTRASSE 45
8045 ZÜRICH

Beilagen / Anhänge

- ⇒ Abschreibungen:
Merkblatt A 1995 – Geschäftliche Betriebe
- ⇒ Liegenschaften im Geschäftsvermögen:
Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich Nr. 25/601, zur steuerlichen Behandlung von Rückstellungen für Grossreparaturen (Erneuerungsfonds) und Abschreibungen bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens vom 20. Juni 2005
- ⇒ Vertiefungsmöglichkeit:
Kurs WBG Schweiz Praxisnahe Buchhaltung für Genossenschaften
09.11.2018, Novotel Zürich City West, Schiffbaustrasse 13, 8005 Zürich
www.wbg-schweiz.ch/dienstleistungen/weiterbildung/weiterbildungsagenda/301/praxisnahe_buchhaltung_fur_genossenschaften_wm3f



Ostschweizerische Treuhand Zürich
BACHMANNSTRASSE 45
8045 ZÜRICH

